

DER WAHLVORSTAND  
FÜR DIE WAHLEN ZUM KONVENT UND ZU DEN FACHBEREICHSRÄTEN THD SS 79

B e s c h l u ß :

Der Wahlvorstand der Technischen Hochschule Darmstadt hat gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 3 der Wahlordnung der Technischen Hochschule Darmstadt vom 28.3.1979 beschlossen, dem Einspruch von Herrn Prof. Rürup vom 27.6.1979 betreffend die Wahl der Gruppe der Professoren im Fachbereich 1 zum Fachbereichsrat stattzugeben.

I

Der Einspruchsführer hat am Donnerstag, den 21. Juni 1979 gegen 14.00 Uhr beim Leiter des Wahlamtes telefonisch geltend gemacht, daß seiner Kenntnis nach trotz erfolgter Briefwahl sein Name im Wählerverzeichnis nicht abgehakt worden sei. Hierauf gestützt hat er um die Möglichkeit der Urnenwahl nachgesucht. Ihm wurde bedeutet, daß dies nicht zulässig sei.

Der von dem Leiter des Wahlamtes gegen 15.25 Uhr doch zur Entscheidung aufgeforderte Wahlvorstand hat gegen 15.30 Uhr durch Beschluß festgestellt, daß eine Urnenwahl analog zu den Fällen verlorengegangener Wahlunterlagen unter Vorlage des Personalausweises vorgenommen werden kann. Von diesem Beschluß konnte der Einspruchsführer nicht mehr in Kenntnis gesetzt werden.

II

Der Einspruchsführer macht geltend, er sei durch die Auskunft des Wahlamtsleiters an einer wirksamen Stimmabgabe gehindert worden. Er rügt die Verletzung von § 5 Abs. 2 der Wahlordnung der THD und bringt vor, daß bei sofortiger Einberufung des Wahlvorstandes seinem Antrag auf Ausübung der Urnenwahl gemäß § 20 Abs. 4 S.4 und in Analogie zu anderen Entscheidungen des Wahlvorstandes hätte stattgegeben werden müssen, was ihm eine wirksame Stimmabgabe ermöglicht hätte. In seiner Auffassung sieht er sich durch die um 15.30 Uhr erfolgte Entscheidung des Wahlvorstandes bestätigt, die für ihn ohne sein Verschulden unwirksam geblieben sei.

### III

Dem Antrag ist stattzugeben:

Er ist zulässig, form- und fristgerecht eingereicht.

Er ist auch begründet:

Mit seinem genannten telefonischen Auskunftsbegehren hat sich der Einspruchsführer der Sache nach an den Wahlvorstand gewandt. Daher war eine unverzügliche Entscheidung des Wahlvorstandes herbeizuführen.

Wie die - verspätet herbeigeführte - Entscheidung des Wahlvorstandes zum Ausdruck bringt, hätte der Einspruchsführer zur Urnenwahl auch zugelassen werden müssen. Dies ergibt sich aus der schon zuvor erfolgten Auslegung der §§ 20a Abs. 2 in Verbindung mit 19 und 20 Abs. 4 S.4 der Wahlordnung der THD und § 15 Abs. 1 S.2 des Hessischen Hochschulgesetzes v. 6. Juni 1978 durch den Wahlvorstand.

Eine wirksame Stimmabgabe des Einspruchsführers konnte auch das Ergebnis der Wahl der Gruppe der Professoren im Fachbereich 1 hinsichtlich der Mandatsverteilung beeinflussen (§ 25 Abs. 3). Dies hat eine Berechnung der Mandatsverteilung bei alternativer Stimmabgabe ergeben.

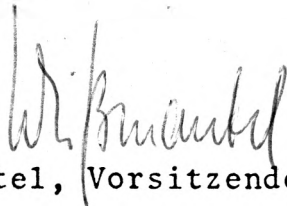
### IV

Der Wahlvorstand ordnet daher gemäß § 25 Abs. 3 S.1 eine Wiederholungswahl zum Fachbereichsrat für die Gruppe der Professoren im Fachbereich 1 an. Diese soll so schnell wie möglich stattfinden.

V

Dieser Beschluß ist einstimmig ergangen.  
Er ist dem Antragsteller mit Postzustellungsurkunde zuzustellen und durch Aushang bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluß kann der Antragsteller binnen eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzureichen. Klagegegner ist der Präsident der Technischen Hochschule Darmstadt.

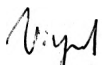
Darmstadt, den 27. Juni 1979



(Weißmantel, Vorsitzender)



(Pfeifer, Stellvertreter)



(Wiegand, Schriftführer)

(Frühwacht)